

Amtsblatt

für die Stadt Luckenwalde



18. Jahrgang – 414. Ausgabe

Dienstag, 17. Februar 2009

Nummer 03 – Woche 8

Inhaltsverzeichnis

- Einladung 03. ordentliche öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde am 24.02.2009 – Wahlperiode 2008 – 2014
- Einladung zur Einwohnerfragestunde in der 03. ordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde - Wahlperiode 2008 - 2014
- Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde vom 10. Februar 2009
- Bekanntmachung der Stadt Luckenwalde gemäß § 4 Europawahlgesetz (EuWG) i. V. m. § 9 Absatz 4 Bundeswahlgesetz (BWG) über Widerspruchsrechte gegen die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogene Daten von wahlberechtigten Personen zum Zwecke ihrer Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen
- Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht für Auskünfte aus dem Melderegister
- Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming
Impfung zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-8) vom 6. Februar 2009

Herausgeber: Stadt Luckenwalde, Die Bürgermeisterin, Markt 10, 14943 Luckenwalde
Das Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde kann an der Bürgerinformation im Rathausfoyer, Markt 10, in der Theaterstraße 16d, in der Stadtbibliothek, Bahnhofsplatz 5 sowie in der Touristinformation Luckenwalde, Markt 11 abgeholt werden und steht im Internet unter www.luckenwalde.de zum Download zur Verfügung.
Es erscheint in der Regel einmal im Monat.

2009-02-16

Einladung

03. ordentliche öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Luckenwalde - Wahlperiode 2008 – 2014

Sitzungstermin: Dienstag, 24.02.2009
Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr
Sitzungsort: Stadt Luckenwalde, Markt 10, Sitzungssaal, 14943 Luckenwalde

Tagesordnung:

I. ÖFFENTLICHER TEIL:

- 1 . Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit
- 2 . Einwohnerfragestunde
- 3 . Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 02.12.2008
- 4 . Feststellung der Tagesordnung
- 5 . Vorstellung Entwurf Gefahrenabwehrbedarfsplan
- 6 . Vorstellung Fachkräftebedarfsanalyse
- 7 . Beschlussvorlagen
- 7.1 . Geschäftsordnung **B-5030/2009**
- 7.2 . Hauptsatzung der Stadt Luckenwalde
- 7.2.1 . Antrag zur Beschlussvorlage B-5029/2009 - Änderung § 10 der Hauptsatzung **A-5004/2009**
Antwort Ortsbeirat Frankenfelde auf A-5004/2009
Antrag zu B-5029/2009 mit Bezug auf A-5004/2009 **A-5005/2009**
- 7.2.2 . Hauptsatzung **B-5029/2009**
- 7.3 . Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Luckenwalde **B-5031/2009**
- 7.4 . Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde **B-5040/2009**
- 7.5 . Anpassung der Badpreise Fläming Therme **B-5034/2009**
- 7.6 . Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Luckenwalde in Teilbereichen - Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur laufenden Nr. 13/2008 "ehemalige Rieselfelder" **B-5038/2009**
- 7.7 . Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 34/2008 "Solarkraftwerk Luckenwalde" **B-5039/2009**
- 7.8 . Kuratoriumsbesetzung DRK-Krankenhaus **B-5041/2009**
- 7.9 . Zuwendung an gemeinnützige Verbände, Vereine und soziale Organisationen für das Jahr 2009 **B-5042/2009**
- 7.10 . Ver- und Entsorgungsvertrag über die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in der Stadt Luckenwalde und Gemeinde Nuthe-Urstromtal **B-5043/2009**
- 8 . Anträge
- 9 . Behandlung der Anfragen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung
- 9.1 . Ausmaß der Altanschließerproblematik **F-5004/2009**

- 9.2 . Finanzen Turmfest **F-5003/2009**
10 . Informationen der Bürgermeisterin zum Konjunkturpaket II des
Bundes und zu Kommunal-Kombi
11 . Bundesprogramm Kommunal-Kombi
11.1 . Nutzung der neuen Möglichkeiten zur Anwendung des **A-5001/2009**
Bundesprogramms Kommunal-Kombi in Luckenwalde
11.2 . Nutzung des Bundesprogramms Kommunal-Kombi in der Stadt **A-5003/2009**
Luckenwalde - Einsatz von Bürgerhelfern
12 . Aufstellung einer Projektliste zur Umsetzung eines kommunalen **A-5002/2009**
Investitionsprogramms als Teil des Konjunkturpaketes II
13 . Informationen der Verwaltung
14 . Informationen der Vorsitzenden

II. NICHT ÖFFENTLICHER TEIL:

- 15 . Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der
Sitzung vom 02.12.2008
16 . Feststellung der Tagesordnung
17 . Beschlussvorlage
17.1 . Grundstücksverkauf **B-5035/2009/1**
18 . Anträge
19 . Behandlung der Anfragen von Mitgliedern der
Stadtverordnetenversammlung
20 . Informationen der Verwaltung
21 . Informationen der Vorsitzenden

Die Tagesordnung wurde gemäß § 35 Absatz 1 Satz 1 Kommunalverfassung des Landes
Brandenburg festgesetzt.

Dr. Heidemarie Migulla
Vorsitzende

**Einladung zur Einwohnerfragestunde
in der 03. ordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung der
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde - Wahlperiode 2008 - 2014**

Bei Einwohnerfragestunden haben Bürger die Möglichkeit, Fragen und Anregungen zu den
Beratungsgegenständen der Stadtverordnetenversammlung vorzubringen. Zu
Tagesordnungspunkten, die in nicht öffentlichen Sitzungen behandelt werden sollen, sind Fragen
unzulässig.

Des Weiteren wird die Möglichkeit eingeräumt, zu städtischen Angelegenheiten, die keine
Tagesordnungspunkte betreffen, Fragen zu stellen und Vorschläge zu unterbreiten.
Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen sollten kurz und sachlich dargelegt werden (gemäß § 13
Kommunalverfassung des Landes Brandenburg i. V. m. § 3 Geschäftsordnung).

Termin: 24.02.2008
Zeit: 17:00 Uhr
Ort: Stadt Luckenwalde, Markt 10, Sitzungssaal, 14943 Luckenwalde

Luckenwalde, 16.02.2009

Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

**Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Luckenwalde vom 10. Februar 2009**

Der Hauptausschuss beschloss in seiner Sitzung im nicht öffentlichen Teil:

Drucksachenummer: B-5036/2009

Titel: KMU-Förderung des Vorhabens: "Errichtung einer Betriebsstätte"

Einer Förderung bis zu einer Höhe von 9.428,31 EUR für den Antrag Nr. 04/2008/80/KMU wird zugestimmt. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, einen entsprechenden Förderbescheid zu erlassen.

Drucksachenummer: B-5037/2009

Titel: Mensa Ludwig-Jahn-Str. 28 Vergabe der Leistung Dachsanierung

Den Zuschlag für die Vergabe der Bauleistung „Dachsanierung Mensa“ an die Firma S + K Dachbau GmbH, Roitzer Straße 9, 03130 Spremberg auf ihr Angebot vom 08.12.2008 zu erteilen.

i. A. Mauersberger
Pressestelle

**Bekanntmachung der Stadt Luckenwalde gemäß § 4 Europawahlgesetz (EuWG) i. V. m. § 9
Absatz 4 Bundeswahlgesetz (BWG) über Widerspruchsrechte gegen die Erhebung und
Verarbeitung von personenbezogene Daten von wahlberechtigten Personen zum Zwecke ihrer
Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen**

Die Stadt Luckenwalde ist gemäß § 9 Absatz 4 BWG befugt:
Personenbezogene Daten von wahlberechtigten Personen, die zur Tätigkeit in Wahlvorständen geeignet sind, zum Zwecke ihrer Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu erheben und zu verarbeiten. Diese Daten dürfen auch für künftige Wahlen verarbeitet werden.

Im Einzelnen dürfen folgende Daten erhoben und verarbeitet werden:

1. Name und Vorname,
2. Geburtsdatum,
3. Anschrift,
4. Telefonnummern sowie
5. die Zahl der Berufungen zu einem Mitglied der Wahlvorstände und die dabei ausgeübte Funktion (Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Schriftführer, Stellvertreter des Schriftführers, Beisitzer).

Die wahlberechtigten Personen (Betroffene) haben das Recht, der Verarbeitung ihrer Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich an die Stadt Luckenwalde, Pressestelle, Markt 10, 14943 Luckenwalde zu richten. Er kann auch durch eine Erklärung zur Niederschrift vor der Bürgermeisterin eingereicht werden. Für die Stadt Luckenwalde ist dafür die Pressestelle, Markt 10, Zimmer 104 im Rathaus zuständig.

Luckenwalde, 16.02.2009

Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht für Auskünfte aus dem Melderegister

Widerspruch gegen Übermittlung an Religionsgesellschaften

Das Meldegesetz sieht vor, dass einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft in demselben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – also nicht das Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft selbst – kann jedoch nach § 30 Abs. 2 Satz 2 BbgMeldG* die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Widerspruch bei Alters- und Ehejubiläum

Begehrt jemand eine Auskunft über Alters- oder Ehejubiläum, darf die Meldebehörde auf Grund von § 33 Abs. 4 BbgMeldeG* eine auf folgende Daten beschränkte Melderegisterauskunft erteilen: Vor- und Familienname, Doktorgrad, gegenwärtige Anschrift sowie Tag und Art des Jubiläums. Diese Auskunft darf jedoch nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Wenn Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, darf die Meldebehörde z. B. der Presse nicht mitteilen, dass Sie demnächst z. B. Ihren 80. Geburtstag oder das Jubiläum der Goldenen Hochzeit feiern. Da das Widerspruchsrecht bei Ehejubiläumsdaten nur gemeinsam ausgeübt werden kann, sind die Unterschriften beider Ehegatten erforderlich.

Widerspruch an Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen u. a.

Das Meldegesetz sieht in § 33 Abs.1 vor, dass die Meldebehörde in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten Auskunft an Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und andere Träger von Wahlvorschlägen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschrift von Wählern erteilen darf. Diese Auskunft steht auch Trägern von Volksbegehren und Volksentscheiden zu. Sie können dieser Datenübermittlung ohne weitere Begründung widersprechen.

Melderegisterauskunft mittels automatisierten Abruf über das Internet

Einfache Melderegisterauskünfte können gemäß den Voraussetzungen des § 32a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BbgMeldG auch mittels automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden. Ein Abruf ist nicht zulässig, wenn Sie gemäß § 32a Abs. 2 BbgMeldeG* dieser Form der Auskunftserteilung widersprechen.

Widerspruch gegen Übermittlung an Adressbuchverlage

Das Meldegesetz erlaubt in § 33 Abs. 5 eine Auskunft an Adressbuchverlage über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Anträge zu den Widersprüchen der Auskunftserteilung liegen im Warteraum bei der Stadt Luckenwalde, Abt. Einwohnermeldewesen, Markt 10 (EG) bereit.

* Gesetz über das Meldewesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Meldegesetz – BbgMeldeG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 02], S. 6)

Luckenwalde, 11.02.2009

Elisabeth Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Das Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz erlässt als zuständige Behörde folgende

Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming Impfung zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-8) vom 6. Februar 2009

Die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit (Bluetongue) wird bei allen Rindern, Schafen und Ziegen ab einem Alter von drei Monaten (ab 91. Lebenstag) für den gesamten Landkreis Teltow-Fläming angewiesen.

Für die einzelnen Tierarten gilt:

1. Rinder:

- a) Grundimmunisierung (zweimal im Abstand von 21 – 29 Tagen) der Rinder ab dem 91. Lebenstag
- b) Einmalige jährliche Wiederholungsimpfung der bereits im Vorjahr geimpften Rinder
- c) Es wird der Impfstoff der Firma Fort Dodge (ZULVAC 8 Bovis) verwendet.

2. Schafe:

- d) Grundimmunisierung der Schafe (einmalig ab dem 91. Lebenstag)
- e) Einmalige jährliche Wiederholungsimpfung der bereits im Vorjahr geimpften Schafe
- f) Es wird der Impfstoff CZV (Bluevac-8) verwendet.

3. Ziegen

- g) Grundimmunisierung (zweimal im Abstand von 21 – 29 Tagen) der Ziegen ab dem 91. Lebenstag
- h) Einmalige jährliche Wiederholungsimpfung der bereits im Vorjahr geimpften Ziegen
- i) Es wird der Impfstoff CZV (Bluevac-8) verwendet.

Die jährliche Wiederholungsimpfung der impffähigen Rinder, Schafe und Ziegen ist bis spätestens 31. Mai 2009 durchzuführen.

4. Für Gehegewild (Wildwiederkäuer) und Kameliden ab einem Alter von drei Monaten wird die Impfung empfohlen.

5. Die zur Impfung angewiesenen Tierhalter von empfänglichen Tieren:

- a. haben dem niedergelassenen und von unserem Amt beauftragten Tierarzt die notwendige Hilfe zu leisten;
- b. sind für die Durchführung und Dokumentation der Impfung verantwortlich;
- c. haben spätestens 1 Woche nach der Impfung den von Ihnen und dem Impftierarzt ausgefüllten und unterschriebenen Leistungsbescheid **und** die Impfliste (Bestandsregister aus HIT bei Rinderhaltern) unserem Amt (Landkreis Teltow-Fläming, Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz, Sachgebiet Verbraucherschutz, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde) zuzusenden. **Die geimpften bzw. nicht geimpften Tiere sind eindeutig auf der Impfliste zu kennzeichnen!**

6. Alle Tierhalter von empfänglichen Tieren (Wiederkäuer - Rinder, Schafe, Ziegen, Gehegewild und Kameliden) des Landkreises Teltow-Fläming, die ihrer Anzeigepflicht noch nicht nachgekommen sind, haben diese Anzeige unverzüglich unter Angabe des Standortes beim Landkreis Teltow-Fläming, Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz, Tel.: 03371 - 608 2215 oder 3807, Fax: 03371- 608 9040 nachzuholen.

Begründung:

Die Blauzungenkrankheit ist eine durch infizierte Gnitzen übertragene Viruskrankheit der Wiederkäuer, die sich nach ihrem erstmaligen Auftreten in Deutschland im Jahr 2006 in der Folgezeit rasant ausgebreitet und zu schwerwiegenden Einzeltierkrankungen bis hin zu existenzbedrohenden Tierverlusten geführt hat.

Durch die Impfung soll dieser auch für das laufende Jahr zu befürchtende wirtschaftliche Schaden gemindert werden. Diese Zielsetzung kann nur erreicht werden, wenn eine möglichst vollständige Impfung aller Rinder, Schafe und Ziegen erfolgt und diese Tiere zum Zeitpunkt der höchsten Gnitzenaktivität (im Spätsommer bis Frühherbst) einen belastbaren Impfschutz aufweisen. Die vorgegebenen Zeitintervalle zwischen der 1. und 2. Impfung von 21 bis 29 Tagen sind zwingend einzuhalten, da die Tiere ansonsten nicht als grundimmunisiert gelten. Es kann zu Einschränkungen beim Viehhandel kommen.

Die angeordneten Impfungen sind notwendig und angemessen, um die Vorgaben des nationalen Impfplanes umzusetzen. Sie basieren zudem auf den Vorgaben der Impfstoffhersteller und sind zum Nachweis einer effektiven Abwicklung der Impfung unerlässlich.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung

können gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes i.V.m. § 5 Abs. 1 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung als Ordnungswidrigkeit verfolgt und nach § 76 Abs. 3 mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Gemäß § 80 Satz 1 Nr. 2 TierSG hat die Anfechtung einer Anordnung zur Impfung von Tieren keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die mit dieser Tierseuchenallgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen selbst bei der Einlegung eines Widerspruchs zu befolgen sind.

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit die Tierseuchenallgemeinverfügung vom 20. August 2008 aufgehoben.

Rechtliche Grundlagen:

- Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1905)
- Tierseuchengesetz (TierSG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260 in der zurzeit gültigen Fassung)
- Gesetz zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AG TierSGBbg) in der Fassung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S.14)
- Verordnung gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) vom 6. Juli 2007 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit gültigen Fassung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde einzulegen. Der Widerspruch gegen die Maßnahmen hat gemäß § 80 Tierseuchengesetz keine aufschiebende Wirkung.

Im Auftrag
Dr. Neuling
Amtstierärztin